



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 23. Protokoll vom 03. November 2022**

350

7.6.1 **Allgemeines**  
**Ausführungsvorschriften für die Nutzung, Pflege und Unterhalt**  
**des Urnenhains (Gemeinschaftsgrab mit Namen)**

#### **Ausgangslage**

Im Jahr 2017 wurde der Friedhof Freienbach umgestaltet und ein neues Gemeinschaftsgrab mit Namen, der Urnenhain, im östlichen Teil des Friedhofes realisiert. Mit GRB 182 vom 24. Mai 2017 wurden dazu die entsprechenden Ausführungsvorschriften für die Nutzung, Pflege und Unterhalt vom Gemeinderat genehmigt (Z01).

Per 1. Juli 2019 übernahm der Werkhof den Friedhofunterhalt. Die Mitarbeitenden des Werkhofs sind seither auch für den Unterhalt des Urnenhains zuständig. Die Erfahrung der letzten drei Jahre hat gezeigt, dass das Friedhofpersonal vor Ort immer wieder mit Fragen und Unsicherheiten der Angehörigen konfrontiert wird. Um das Friedhofpersonal zu entlasten, hat die Friedhofkommission entschieden, eine Tafel mit den wichtigsten Infos beim Urnenhain zu platzieren. Beim Ausarbeiten des Vorschlags wurde festgestellt, dass mit der neuen Infotafel gleichzeitig ein paar Punkte in den Ausführungsvorschriften präzisiert und angepasst werden müssen (Z02, Änderungen sind rot markiert).

#### **Erwägungen**

Die Friedhofkommission hat mit den gemachten Erfahrungen und Rückmeldungen des Friedhofpersonals die Ausführungsvorschriften vom 24. Mai 2017 geprüft und beantragt dem Gemeinderat, die überarbeiteten Ausführungsvorschriften, datiert vom 3. November 2022, in der vorliegenden Form zu genehmigen (Z03).

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen vor allem redaktionelle Anpassungen sind. Auch wird in den Vorschriften präzisiert, dass neben einer Blumenvase nur eine Kerze pro Grab erlaubt ist. Neu kann dafür ein kleiner persönlicher Gegenstand auf der Grabplatte platziert werden.

Der Gemeinderat begrüsst, dass durch die überarbeiteten Ausführungsvorschriften wiederkehrende Unsicherheiten und Fragen der Angehörigen reduziert werden können und das Friedhofpersonal dadurch entlastet werden kann.

#### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat genehmigt die überarbeiteten Ausführungsvorschriften gemäss Vorlage (Z03).
2. Die Friedhofverwaltung wird mit der Umsetzung der Ausführungsvorschriften für den Urnenhain beauftragt.

3. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Z03) an:

- a) @ Gemeindepräsident
- b) @ Ressortvorsteherin Gesellschaft
- c) @ Gemeindeschreiber
- d) @ Friedhofkommission (Präsidentin Esther Reichmuth)
- e) @ Friedhofverwaltung
- f) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

  
Daniel Landolt  
Gemeindepräsident

  
Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber

Sped: 09.11.2022

## **Vorschrift für die Nutzung, Pflege und Unterhalt des Urnenhains**

### **(Gemeinschaftsgrab mit Namen)**

*gemäss Art. 15 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Freienbach*

#### **Urnenhain (Gemeinschaftsgrab mit Namen)**

- Der Urnenhain steht allen Personen zur Verfügung.
- Die Auswahl des Grabplatzes erfolgt nach Absprache mit der Friedhofverwaltung.
- Die Beisetzung ist mit weichgebrannten Ton-, Holz- oder Natururnen möglich.
- Es ist nur eine Beisetzung pro Grabplatz möglich und diese erfolgt unter der Steinplatte (Einzelgrab).
- Die Steinplatte und der Schriftzug werden von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Beschriftung besteht aus Name und Zweitname, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Steinplatte wird ca. 30 Tage nach der Bestattung eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Holzkreuz stehen.
- Die Kosten für die Steinplatte und die Beschriftung von pauschal Fr. 600.00 haben die Angehörigen zu tragen. Die Steinplatte ist somit Eigentum der Angehörigen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Räumung am Ende der Grabesruhe.
- Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- Es ist keine Reservation eines Grabes möglich.
- Alle Gegenstände wie Kränze, Schalen, Blumenschmuck, Fotos, Lichter etc. sind ca. 30 Tage nach der Beerdigung zu entfernen. Sofern sie nicht entfernt werden, wird dies durch das Friedhofpersonal ausgeführt.
- Das Aufstellen von einer Kerze und einem Blumenstrauss beim Grab ist nur in den dafür vorgesehenen Kerzenhaltern und Steckvasen (aus dem Depot) erlaubt. Verwelkte Blumensträuße und andere Gegenstände werden durch das Friedhofpersonal entsorgt.
- Das Aufstellen von Blumenschmuck, Fotos und Gegenständen beim Grabplatz ist dauerhaft nicht gestattet (Ausnahme: kleiner Gegenstand auf Grabplatte erlaubt).
- Späterer Blumenschmuck kann im mittleren Bereich beim Denkmal hingestellt werden.

#### **Zuständigkeit**

Bepflanzung und Unterhalt des Urnenhains obliegen der Gemeinde Freienbach. Das Bepflanzen des Urnenhains durch die Angehörigen ist nicht gestattet.

#### **Friedhofpersonal**

Die Friedhofkommission überträgt dem Friedhofpersonal die Pflege sowie die Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf dem ganzen Friedhof.

Das Friedhofpersonal sorgt zusammen mit den Angehörigen für die Einhaltung der Vorschriften.

Das Friedhofpersonal steht den Angehörigen von Verstorbenen beratend zur Verfügung.